

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/transfer-pricing/beps-aktionsplan-massnahme-13-voraussichtliche-umsetzung-in-deutsches-steuerrecht.html>

📅 27.02.2015

Transfer Pricing

BEPS-Aktionsplan Maßnahme 13: Voraussichtliche Umsetzung in Deutsches Steuerrecht

[Update zur aktuellen Entwicklung](#) (23.06.2015)

Hintergrund

Die Umsetzung der BEPS Aktionspläne in nationales Recht nimmt konkrete Züge an. So haben Vertreter des BMF kürzlich einen Fahrplan vorgestellt, der die Umsetzung der Maßnahme 13 (Guidance on Transfer Price Documentation and Country-by-Country Reporting) in Deutsches Steuerrecht vorsieht. Diese Maßnahme sieht einen Drei-Komponenten Ansatz für Verrechnungspreisdokumentationen vor, der aus dem Master-File, Local-File und Country-by-Country-Report besteht (vgl. [Deloitte Tax-News](#)).

Umsetzungsplan

Die Umsetzung in nationales Steuerrecht soll derart vollzogen werden, dass der bisherige § 90 AO erweitert werden soll. Nach aktuellen Auskünften sollen drei weitere Absätze eingefügt werden. Der bestehende § 90 Abs. 3 AO soll in seiner jetzigen Form aufgeteilt werden, so dass in seiner neuen Formulierung nur Ausführungen zur Sachverhaltsdokumentation gemeinsam mit dem Master-File und Local-File Konzept enthalten sein sollen.

Ein neu einzuführender § 90 Abs. 4 AO-E soll die Anforderungen der OECD an das Country-by-Country Reporting enthalten, welches bei der obersten Konzerngesellschaft vorzuhalten sein wird und mittels automatischen oder freiwilligen Informationsaustausch den jeweiligen ausländischen Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden soll.

Gegenstand des ebenfalls neu einzuführenden § 90 Abs. 5 AO-E soll auskunftsgemäß das Local-File sowie Ausführungen des alten § 90 Abs. 3 AO zur Angemessenheitsdokumentation enthalten. Eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Änderung und/oder Erneuerung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung soll in einem neuen § 90 Abs. 6 AO-E enthalten sein. Gleichermäßen sollen die bestehenden Verwaltungsgrundsätze-Verfahren (vgl. BMF-Schreiben vom 12.04.2005) aktualisiert werden.

Zeitplan

Die Zeitplanung für diese Gesetzesänderungen sieht vor, dass nach Ende der Sommerpause 2015 ein erster Entwurf veröffentlicht werden soll. Dieser soll dann nach ersten Schätzungen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2016 verabschiedet werden.

Auswirkungen für die Steuerpflichtigen

Es lässt sich bereits jetzt festhalten, dass unabhängig von den noch offenen Punkten und der letztlichen Umsetzung in nationales Recht die Anforderungen an international abgestimmte Verrechnungspreisdokumentationen nicht mehr gestoppt werden und diese mit einer erheblichen administrativen Mehrbelastungen für den Steuerpflichtigen verbunden sein werden. Dies deckt sich auch mit den von den Teilnehmern im Rahmen des aktuellen [Deloitte European Tax Survey](#) geäußerten Erwartungen.

Die kommenden Dokumentationsanforderungen verlangen von Steuerpflichtigen in Zukunft eine koordinierte Abstimmung zur Erstellung der in den jeweils tätigen Ländern benötigten Verrechnungspreisdokumentationen. Wir empfehlen daher, sich möglichst früh mit der Thematik zu befassen um den kommenden gesetzlichen Anforderungen technisch und organisatorisch gewappnet zu sein.

Ihre Ansprechpartner

Jobst Wilmanns

Partner

jwilmanns@deloitte.de

Tel.:

Maximilian Tenberge

Manager

mtenberge@deloitte.de

Tel.:

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.